S 13 AL 578/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 578/99
Datum	05.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 176/00
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 5. April 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) an den KlÃ¤ger vom 30.04.1995 bis 27.02.1997.

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem im â¦ 1944 geborenen KlÃ¤ger ab dem 10.01.1995 Alhi auf Grund eines wÃ¶chentlich zu berÃ¼cksichtigenden Arbeitsentgeltes von 710,00 DM. Am 19.01.1995 informierte er die Beklagte telefonisch von der Stellung eines Antrages auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Die Beklagte meldete mit Schreiben vom gleichen Tag einen Erstattungsanspruch bei der LVA fÃ¼r Oberfranken und Mittelfranken an. Am 28.04.1995 teilte der KlÃ¤ger mit, dass er sein Haus fÃ¼r 167.000,00 DM verkauft habe. Er wurde Ã¼ber die leistungsrechtlichen Konsequenzen aufgeklÃ¤rt.

Die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung von Alhi an den KlÃ¤ger zum 30.04.1995 ein.

Bei einem BeratungsgesprÃ¤ch am 19.07.1995 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass er Alhi nicht wieder beantragen wolle, da er finanziell "zu gut gepolstert" sei.

In Zusammenhang mit seinem Antrag auf Wiederbewilligung von Alhi vom 25.02.1997 gab der KlÃ¤ger an, dass er von dem ReinerlÃ¶s aus dem Verkauf seines Hauses in HÃ¶he von 150.000,00 DM bis dahin gelebt habe und nur noch ca 9.250,00 DM besitze.

Am 19.03.1999 beantragte er bei der Beklagten die Nachzahlung von Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 30.04.1995 bis 27.02.1997, da sein Rentenantrag abgelehnt worden sei.

Mit Bescheid vom 22.03.1999 lehnte die Beklagte dies ab, da beim Erlass des Verwaltungsaktes vom 02.05.1995 das Recht nicht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erwiesen habe. Der aus dem Verkauf des Hauses erzielte ErlÃ¶s sei in HÃ¶he von 159.000,00 DM nach den Bestimmungen des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen gewesen, so dass der KlÃ¤ger ab dem 30.04.1995 fÃ¼r die Dauer von 223 Wochen keinen Anspruch auf Alhi gehabt habe.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 04.06.1999).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 24.06.1999 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und vorgetragen, er habe den aus dem Hausverkauf erzielten ErlÃ¶s Ã¼berwiegend zur Tilgung von Schulden verwendet. Von den ihm verbliebenen 9.250,00 DM habe er seinen Lebensunterhalt bestritten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 05.04.2000 abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, die Aufhebung der Bewilligung von Alhi ab dem 01.05.1995 sei rechtmÃ¤Ãig gewesen, da in den fÃ¼r die Bewilligung von Alhi maÃgeblichen VerhÃltnissen des KlÃ¤gers durch den Hausverkauf eine wesentliche Ãnderung eingetreten sei. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, den VerkaufserlÃ¶s bereits im Jahr 1995 verbraucht zu haben, sei nicht glaubhaft, da er wÃ¤hrend seiner Vorsprachen bei der Beklagten im Jahre 1995 mehrmals erklÃ¤rt habe, dass er auf Grund seiner guten finanziellen Situation Alhi nicht beantragen wolle, sondern dies erst am 21.02.1997 getan habe. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er in der Zeit vom 01.05.1995 bis 20.02.1997 seinen Lebensunterhalt aus dem vorhandenen VermÃ¶gen bestritten habe.

Gegen das ihm am 17.04.2000 zugestellte Urteil des SG wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 20.04.2000 eingelegten Berufung. Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen. ZusÃ¤tzlich trÃ¤gt er vor, in den Jahren 1995 und 1996 habe er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes private Darlehen in HÃ¶he von insgesamt 10.000,00 DM von einem Bekannten aufnehmen mÃ¼ssen. Einen Antrag

auf Alhi habe er in dieser Zeit nicht gestellt, da er davon ausgegangen sei, neben der beantragten ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente keine Alhi beziehen zu kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.04.2000 und die Bescheide der Beklagten vom 22.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Alhi vom 30.04.1995 bis 27.02.1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.04.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des SG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Urteil vom 05.04.2000 die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 22.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.06.1999 zu Recht abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Alhi vom 30.04.1995 bis 27.02.1997 in einem Zugunstenverfahren nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat.

Nach Â§ 44 Abs 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, wie es die Einstellung der Leistung von Alhi durch die Beklagte ab 02.05.1995 darstellt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Gem Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) kann einem Arbeitslosen Alhi nur dann gewÃ¤hrt werden, wenn er bedÃ¼rftig ist. Nach Â§ 137 Abs 2 AFG liegt BedÃ¼rftigkeit nicht vor, solange mit RÃ¼cksicht auf das VermÃ¶gen des Arbeitslosen die GewÃ¤hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt ist.

Der vom KlÃ¤ger durch den Verkauf seines Hauses erlÃ¶ste Betrag in HÃ¶he von 167.000,00 DM stellt nach Abzug des Freibetrages in HÃ¶he von 8.000,00 DM (Â§ 6 Abs 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung = AlhiVO) VermÃ¶gen iSd Â§ 137 Abs 2 AFG dar, mit der Fiktion, dass der Arbeitslose (der KlÃ¤ger) hiervon bis zu einem

bestimmten Zeitpunkt seinen Unterhalt sicher stellen kann und erst danach bedÃ¼rftig ist. Der KlÃ¤ger hat zur Ãberzeugung des Senates von April 1995 bis Februar 1997 seinen Lebensunterhalt aus dem VerkaufserlÃ¶s seines Hauses bestritten, denn er besaÃ nach seinen Angaben im Wiederbewilligungsantrag vom 25.02.1997, die er auf RÃ¼ckfrage der Beklagten vom 08.04.1997 nochmals ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt hat, zu diesem Zeitpunkt noch ca 9.250,00 DM. Sein Vorbringen, er habe in dem Jahr 1995 und 1996 private Darlehen von einem Bekannten zur Deckung seines Lebensunterhaltes aufnehmen mÃ¼ssen, ist deshalb nicht glaubhaft. Da der KlÃ¤ger im Jahr 1997 immer noch Ã¼ber einen Restbetrag aus dem Verkauf des Hauses verfÃ¼gte, waren diese Darlehen jedenfalls nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes erforderlich. Mangels Entscheidungserheblichkeit hat der Senat daher von weiteren diesbezÃ¼glichen Beweiserhebungen abgesehen.

Der KlÃ¤ger war nach der Verwertung seines ImmobilienvermÃ¶gens somit gem Â§Â§ 134, 137 AFG fÃ¼r die Dauer von insgesamt 223 Monaten nicht bedÃ¼rftig (159.000 DM: 710 DM = 223,9).

Zwar sind bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit BetrÃ¤ge, die zur Tilgung von Schulden verbraucht wurden, nicht als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen (vgl BSG in SozR 4100 Â§ 138 AFG Nr 3). Welche Schulden der KlÃ¤ger vom VerkaufserlÃ¶s seines Hauses getilgt hat, wurde von ihm aber weder im Verwaltungs- noch im gerichtlichen Verfahren dargelegt. Auch hat er deren HÃ¶he nicht nÃ¤her beziffert und keine konkrete Angaben Ã¼ber deren Tilgung gemacht. Nach seinen Angaben vom 08.04.1997 ist ihm von dem VerkaufserlÃ¶s im April 1995 ein "ReinerlÃ¶s" von ca 150.000,00 DM verblieben. Nach Tilgung einer Schuldensumme von 17.000,00 DM waren somit 142.000,00 DM als VermÃ¶gen bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im Rahmen des Â§ 137 Abs 2 AFG berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (150.000,00 DM abzgl. Freibetrag von 8.000,00 DM). Im Hinblick auf das bei der GewÃ¤hrung von Alhi zugrundegelegte wÃ¶chentliche Arbeitentgelt von 710,00 DM, ist der KlÃ¤ger damit immer noch fÃ¼r 200 Wochen nicht bedÃ¼rftig gewesen, so dass ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 30.04.1995 bis 27.02.1997 keine Alhi zugestanden hat.

Ein Alhi-Anspruch des KlÃ¤gers im Zeitraum vom 30.04.1995 bis 27.02.1997 ergibt sich auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tzen Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Â§Â§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil = SGB I analog). Die Beklagte hat ihre AufklÃ¤rungs- und Beratungspflichten insoweit nicht verletzt. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, er habe einen Antrag auf Wiederbewilligung von Alhi im streitigen Zeitraum nicht gestellt, weil er der Meinung war, er kÃ¶nne neben der beantragten ErwebsunfÃ¤higkeitsrente keine Alhi beziehen, beruht nach dem vorliegenden Akteninhalt und den AusfÃ¼hrungen der Beteiligten nicht auf einen Beratungsfehler der Beklagten. Vielmehr hat der KlÃ¤ger selbst gegenÃ¼ber der Beklagten am 19.07.1995 erklÃ¤rt, dass er Alhi nicht beantragen wolle, "weil er finanziell zu gut gepolstert" sei.

Im Zeitraum vom 30.04.1995 bis 27.02.1997 war der KlÃ¤ger nicht bedÃ¼rftig iSd

Â§Â§ 137 Abs 1 Nr 3, 137 Abs 2 AFG und hatte somit keinen Anspruch auf Alhi.

Die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.04.2000 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024